



Richtplan Teil Landschaft

L 1 Land- und Forstwirtschaft

Landschaft

L 1.1 Landwirtschaftszone

Ausgangslage

Das übrige Gemeindegebiet umfasste bisher Gebiete, die für eine spätere bauliche Entwicklung vorgesehen waren oder bei denen keine bestimmte Nutzung zugewiesen werden konnte. Im neuen Planungs- und Baugesetz PBG ist dieser Grundnutzungstyp nicht mehr enthalten und entsprechend ist die Ausscheidung solcher Zonen nicht mehr möglich. Sämtliche Flächen dieses Grundnutzungstyps sind mit der Revision des Zonenplans in eine andere Zone zu überführen.

Aufgrund der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur im Toggenburg ist ausserhalb der Bauzone sehr viel Wohnraumpotenzial vorhanden. Tendenziell nimmt die Wohnbevölkerung im Streusiedlungsraum ab, was neben einer schlechten Ausnützung des vorhandenen Wohnraumes einen schrittweisen Verfall der vorhandenen Bausubstanz zur Folge hat. Für eine effiziente Nutzung und für den Erhalt der traditionell-bäuerlichen Bausubstanz sind daher auch ausserhalb der Bauzonen entsprechende Überlegungen gefragt.

Ziele

Auszonung des übrigen Gemeindegebiets; Erhalt und Pflege des regionaltypischen Streusiedlungsraumes und der traditionell-bäuerlichen Bausubstanz ausserhalb der Bauzone

Grundlagen

Bund: Raumplanungsgesetz (RPG), 01.01.2019
Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022
Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023

Richtplanbeschluss

L 1.1.1 Umzonungsgebiete Landwirtschaftszone

Die als übriges Gemeindegebiet ausgewiesenen Gebiete Hofwis, Nettenberg und Stampfen werden in die Landwirtschaftszone überführt.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

L 1.1.2 Erhalt der Bausubstanz ausserhalb Bauzone

Die Gemeinde ist um den Erhalt und die Pflege des regionaltypischen Streusiedlungsraumes und der traditionell-bäuerlichen Bausubstanz ausserhalb der Bauzone bemüht.

Gegen den zunehmenden Wohnungsleerstand ausserhalb der Bauzone und den drohenden Verfall der Bausubstanz bietet die Gemeinde Hand und beratende Unterstützung im Umgang mit den kantonalen Behörden.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	-

L 1.2 Waldplanung

Ausgangslage

Anfang der 1990er Jahre trat das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) in Kraft. Dieses wurde zum Zweck beschlossen, den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft in seiner Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzungsfunktion zu schützen und die Waldwirtschaft zu fördern und zu erhalten.

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen hat am 19. Oktober 2001 die Richtlinien zur Ausarbeitung von sogenannten Waldentwicklungsplänen (WEP) im Kanton St.Gallen erlassen. Die Waldentwicklungsplanung gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Die Waldentwicklungsplanung ist behördenverbindlich (Art. 20 EGzWaG) und enthält in seinem strategisch ausgerichteten Teil richtplanähnliche Aussagen.

Die Gemeinde Mosnang liegt zusammen mit der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil im Perimeter des Waldentwicklungsplans 17 Altoggenburg. Den hier vorhandenen Wäldern sind die Vorrangfunktionen Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz sowie Freizeit- und Erholung zugewiesen. Der Waldentwicklungsplan verfügt über Objektblätter, bei welchen die Federführung bei den politischen Gemeinden liegt.

Ziele

Schutz und Erhalt von Waldgebieten; Umsetzung des kantonalen Waldentwicklungsplans

Grundlagen

Bund: Bundesgesetz über den Wald, Stand 01.01.2022
Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022
WEP 17 Altoggenburg, Juni 2018

Richtplanbeschluss

L 1.2.1 Waldentwicklungsplan

Bei raumwirksamen Tätigkeiten, die Einfluss auf Waldfunktionen haben oder von diesen beeinflusst werden, sind die Zielsetzungen und Handlungsanweisungen aus dem Waldentwicklungsplan 17 Altoggenburg und den dazugehörigen Objektblättern zu berücksichtigen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonsforstamt Revierförster Grundeigentümer
Querverweise:	-

L 2 Natur- und Landschaft

Landschaft

L 2.1 Natur- und Landschaftsschutz

Ausgangslage

Die Ziele und Aufgaben für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz werden im Wesentlichen durch den kantonalen Richtplan (vgl. V31 „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, V32 „Lebensraumverbund“ und V33 „Wanderungskorridore“) vorgegeben. Bei den im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft bezeichneten Gebieten handelt es sich einerseits um besonders wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, andererseits um Landschaften, welche sich durch ihre Ursprünglichkeit, Vielfalt und Schönheit oder durch ihre erdgeschichtliche Bedeutung auszeichnen. Ein grosser Teil der im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorranggebiete ist gleichzeitig durch den Bund als von nationaler Bedeutung bezeichnet worden. Mosnang liegt gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung im Bereich zweier Landschaftsschutzgebiete, dem Hörnli-Bergland (BLN 1420) und der Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach (BLN 1414).

Zum Schutze des Grundwassers weist die Gemeinde sogenannte Grundwasserschutzzonen aus. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Gestützt auf die Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV, SR 910.14) gewährt der Bund Zusatzbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen. Die politischen Gemeinden Mosnang, Bütschwil-Ganterschwil und Wattwil haben gemeinsam ein grenzüberschreitendes Vernetzungskonzept erarbeitet. Dieses formuliert für vier verschiedene Kategorien (Kerngebiete, Korridore, Aufwertungsgebiete und Trittsteingebiete) und verschiedene Teilgebiete detaillierte Wirkungs- und Umsetzungsziele.

Für das Landschaftsbild wie auch die ökologische Vernetzung stellt eine klare Abgrenzung der Ortsteile Mosnang und Sonnhalden, zwischen Mosnang und Aufeld sowie zwischen Sonnhalden und Dottingen eine wichtige Qualität dar.

Ziele

Sicherung schutzwürdiger Landschaften, Naturdenkmäler und Lebensräume; Förderung der ökologischen Vernetzung; Schutz vor Verunreinigung des Grundwassers; Erhalt und Pflege des Landschaftsbildes; Beibehaltung der Siedlungstrenngürtel

Grundlagen

Bund: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN 1420 und 1414
Gewässerschutzgesetz (GSchG), Stand Januar 2022
Kanton: Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023
Kantonaler Richtplan, Stand August 2022
Gemeinde: Vernetzungsprojekt (VP) 3. Projektperiode 2017 – 2024

Richtplanbeschluss

L 2.1.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Sämtliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan sind mittels Schutzverordnung zu sichern.

Massnahmen

- Überprüfung und Aktualisierung der Schutzverordnung
- Periodische Überprüfung der Schutzverordnung

Zeithorizont: kurzfristig/laufend

Verbindlichkeit: Festlegung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Kanton

Grundeigentümer

Querverweise: -

Richtplanbeschluss

L 2.1.2 Grundwasserschutzgebiete

Zum Schutz vor Verunreinigungen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind mit der Zonenplanrevision Grundwasserschutzzonen und -areale auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind periodisch zu überprüfen. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen und -areale sind rechtskräftig auszuscheiden oder aufzuheben.

Zeithorizont:	Kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

L 2.1.3 Ökologische Vernetzung

Die Gemeinde trifft die nötigen Massnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen gemäss Vernetzungskonzept und informiert über den Stand der Umsetzung.

Massnahmen

- Schliessen von Lückengebieten durch gezieltes Anfragen bei Bewirtschaftern von Flächen in Lückengebieten.
- Periodische Überprüfung und Dokumentation des Umsetzungsstandes.

Zeithorizont:	kurzfristig/laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

L 2.1.4 Siedlungstrenngürtel

Zwischen den Ortsteilen Mosnang und Sonnhalden, zwischen Mosnang und Aufeld sowie zwischen Sonnhalden und Dottingen ist ein Siedlungstrenngürtel einzuhalten. Die Freihaltung dieser offenen Korridore vor einer Überbauung ist sicherzustellen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweise:	-

L 3 Gewässer und Naturgefahren

Landschaft

L 3.1 Gewässer

Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz (GschG) verlangt von den Kantonen für sämtliche Fließgewässer die Ausscheidung sogenannter Gewässerräume. Diese haben nach Art. 36a GSchG die natürliche Gewässerfunktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung sicherzustellen.

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe der Gewässerraumausscheidung mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) den Gemeinden übertragen. Die Gemeinde Mosnang hat bereits für einzelne Gewässerabschnitte Gewässerräume ausgeschieden, eine flächendeckende Sicherung der Gewässerräume ist aber noch nicht erfolgt.

Ziele

Gewässerraumausscheidung für sämtliche Gewässer

Grundlagen

Bund: Gewässerschutzgesetz (GschG), Stand 01.01.2022
 Gewässerschutzverordnung (GSchV), Stand 01.01.2022
 Kanton: Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023

Richtplanbeschluss **L 3.1.1 Gewässerraumfestlegung**

Die Gewässerräume sind mittels Sondernutzungsplänen rechtlich zu sichern. Prioritär sind dabei das Siedlungsgebiet und die näheren Einzugsgebiete zu behandeln.

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton
 Grundeigentümer
Querverweise: -

L 3.2 Naturgefahren

Ausgangslage

Nach Art. 5 Abs. 3 PBG ist es Aufgabe der Gemeinden, basierend auf der kantonalen Gefahrenkarte ein Massnahmenkonzept Naturgefahren zu erarbeiten. In der Gemeinde Mosnang liegt ein solches Massnahmenkonzept bereits vor. Darin wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen die Gemeinde den bekannten und ausgewiesenen Gefährdungen durch gravitative Naturereignisse begegnen will.

In der Gemeinde Mosnang liegen verschiedene Gefahrengebiete infolge von Überschwemmungen, Rutschungen, Hangmuren und vereinzelt Schneesrutsch oder Steinschlag vor. Am häufigsten treten Gefährdungen durch Hangmuren und durch Hochwasser auf. Die grössten Gefahren in Mosnang sind durch Hochwasser des Dorfbachs sowie des Bitzibachs zu erwarten. Beide Gewässer wurden in Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten bearbeitet und weisen nur noch ein geringes Hochwasserrisiko auf. Auch mit weiteren kleineren Projekten konnten Gefahrensituationen entschärft und Risiken durch Naturgefahren minimiert werden. Verschiedentlich bestehen jedoch weiterhin Gefahrenstellen, insbesondere gegen die Gefahr durch Hangmuren wurde bislang wenig unternommen. Es ist daher angebracht, einerseits die Umsetzung der verbliebenen Massnahmen voranzutreiben, andererseits das Massnahmenkonzept Naturgefahren zu überarbeiten und das Gefahrenrisiko einer Neubeurteilung zu unterziehen.

Ein weiterer Gefährdungstyp, welcher nicht in der Gefahrenkarte berücksichtigt wird, ist die Schadensgefahr durch Oberflächenabfluss. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes bildet über das offene Gelände abfliessendes Regenwasser ab, das besonders bei starken Niederschlägen nicht versickert und so Schäden anrichten kann. Die in der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss dargestellten Überschwemmungsflächen wurden schweizweit flächendeckend mit einer einheitlichen Methodik kartiert. Da es sich dabei um ein reines Modellierungsprodukt mit Hinweischarakter handelt, sind die dargestellten Abflussbereiche in jedem Fall im Gelände zu verifizieren.

Ziele

Schutz vor gravitativen Naturgefahren; Naturgefahrenmanagement; Umsetzung des Massnahmenkonzepts Naturgefahren; Berücksichtigung der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss bei baulichen Tätigkeiten

Grundlagen

Bund: Raumplanungsgesetz (RPG), 01.01.2019
 Kanton: Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023
 Gemeinde: Massnahmenkonzept Naturgefahren, 06.07.2016

Richtplanbeschluss	L 3.2.1 Bauen in gefährdeten Gebieten Bei Um- und Neubauten in gefährdeten Gebieten ist ein Nachweis über entsprechende Objektschutzmassnahmen einzufordern. Dies ist im Baureglement grundeigentümerverbindlich vorzuschreiben.
Massnahmen	Revision Baureglement, Bauberatung und Baukontrolle
Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

L 3.2.2 Massnahmenkonzept Naturgefahren

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren von 2016 ist hinsichtlich seiner Umsetzung und Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Aufgeführte Massnahmen, welche noch nicht umgesetzt wurden, sind entsprechend ihrer Priorisierung/Etappierung umzusetzen.

Massnahmen

Überprüfung/Aktualisierung des Massnahmenkonzepts Naturgefahren; Umsetzung der empfohlenen Massnahmen; periodische Überprüfung

Zeithorizont:	kurzfristig/laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

L 3.2.3 Dorfbach Bütschwil, Aufeld

Der Dorfbach Bütschwil sorgt in der Siedlung Aufeld bereits bei häufigen Ereignissen für Überflutungen. Neben dem regelmässigen Unterhalt des Bachbetts und der Uferbereiche sind deshalb die nötigen raumplanerischen und technischen Schutzmassnahmen gemäss Massnahmenkonzept vorzunehmen.

Massnahmen

Regelmässige Pflege und Unterhalt des Bachbetts und der Uferbereiche; Umsetzung der Schutzmassnahmen gemäss Massnahmenkonzept

Zeithorizont:	kurzfristig/laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	L 3.2.2

Richtplanbeschluss

L 3.2.4 Mühlrütibach / Gonzenbach, Dreien

Der Gonzenbach führt im Gebiet Storenbach bereits bei häufigen Ereignissen zu Überflutungen. Die Abflusskapazität des Gewässers und die Sicherheit der Gebäude in Bachnähe ist durch regelmässigen Unterhalt des Gewässers sicherzustellen.

Massnahmen

Unterhalt des Gewässers (Bachbetts, Uferbereiche und Sohlschwelle); bei Um- und Neubauten im gefährdeten Gebiet ist ein Nachweis über geeignete Objektschutzmassnahmen einzufordern

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	L 3.2.2

Richtplanbeschluss**L 3.2.5 Hangmuren Nettenberg**

Im steilen Hang am Nettenberg können sich Hangmuren lösen und im Auslaufbereich einzelne Häuser gefährden. Es ist daher auf eine gute und funktionierende Drainierung des Hangs zu achten.

Massnahmen

Unterhalt der Drainagen; bei Um- und Neubauten im gefährdeten Gebiet ist ein Nachweis über geeignete Objektschutzmassnahmen einzufordern

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	L 3.2.2

Richtplanbeschluss**L 3.2.6 Hangmuren Neuhof**

In der steilen Wiese unterhalb des Waldes beim Wisshusberg können sich Hangmuren lösen. Es ist daher auf eine gute und funktionierende Drainierung des Hangs zu achten.

Massnahmen

Drainagen unterhalten und wo nötig ergänzen; bei Um- und Neubauten im gefährdeten Gebiet ist ein Nachweis über geeignete Objektschutzmassnahmen einzufordern

Zeithorizont:	kurzfristig/laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	L 3.2.2

Richtplanbeschluss**L 3.2.7 Hangmuren Libingen Dorf Nord / West**

Im Norden und Westen des Aussendorfs Libingen besteht eine zum Teil sehr grosse Gefährdung durch Hangmuren. Von einer Bebauung der bislang unbebauten Parzellen 899 und 387 ist abzusehen und eine Auszonung ins Auge zu fassen.

Massnahmen

Auszonung der Parzellen 899 und 387; Nachweis über geeignete Objektschutzmassnahmen bei Um- und Neubauten im gefährdeten Gebiet

Zeithorizont:	kurzfristig/laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	L 3.2.2

Richtplanbeschluss

L 3.2.8 Oberflächenabfluss

Bei Bautätigkeiten in gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss gefährdeten Gebieten sollen geeignete Objektschutzmassnahmen getroffen werden. Die Gefährdungskarte ist im Baugesuchsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Gemeinde macht Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenabfluss aufmerksam.

Massnahmen

Revision Baureglement, Bauberatung und Baukontrolle

Zeithorizont:	kurzfristig/laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	-